

Satzung des Absolventenverbandes Raumberg-Seefeld

Festgelegt durch die Generalversammlung vom 07. November 2015 /HBLFA Raumberg-Gumpenstein - Irdning-Donnersbachtal.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter!

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet des Absolventenverbandes

(1) Der Verein führt den Namen „Absolventenverband der Höheren Bundeslehranstalt Raumberg - Seefeld“.

(2) Der Absolventenverband hat seinen Sitz in Irdning - Donnersbachtal im Bundesland Steiermark; seine Tätigkeit erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet und die Mitgliedsstaaten der EU.

§2 Zweck des Vereines

Der Absolventenverband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt

1. den Zusammenschluss der Absolventen der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein, vormals Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft Raumberg/Trautenfels vormals Höhere Bundeslehranstalt für alpine Landwirtschaft Seefeld in Tirol, ursprünglich Dreijährige Landwirtschaftliche Fachmittelschule in Grins bei Landeck, sowie des Maturakurses für Landwirtschaft im Erzstift Sankt Peter zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen ideellen und materiellen Interessen.
2. die Förderung all dessen, was zu einer gedeihlichen Weiterentwicklung der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein im Interesse der Schüler beiträgt.
3. die Mitwirkung an der strategischen Ausrichtung der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein.

§3 Aufbringung der Mittel

Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen ideellen und materiellen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden.

1. Ideelle Mittel:

- a) Veranstaltungen auf Bundes- und Landesebene
- b) Klassen- bzw. Jahrgangstreffen sowie Zusammenkünfte in kleinerem Rahmen auf Bezirksebene, in Stammtischrunden usw.
- c) Gegenseitige kollegiale Hilfeleistung ohne Rücksicht auf Alters- und weltanschauliche Unterschiede

2. Materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Zuwendungen
- c) Erträge aus Veranstaltungen

§4 Mitgliedschaft

(1) Der Absolventenverband besteht aus ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können nur Personen sein, die die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt absolviert haben, bzw. die unter §2 (1) angeführten Anstalten.

(3) Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, die die Ziele des Absolventenverbandes bejahen bzw. ideell oder materiell fördern.

(4) Als Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit Personen ernannt werden, die sich um die Erfüllung des Verbandszweckes außerordentliche Verdienste erworben haben.

§5 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Absolventenverband bzw. mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

(2) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Ausschluss.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen

1. wegen Verletzung der Standesinteressen der Mitglieder,
2. wegen grober Verletzung der Pflichten aus der Mitgliedschaft,
3. wegen Nichtbefolgens der Satzung oder von Beschlüssen der Organe des Absolventenverbandes.

(3) Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf Rückersatz geleisteter Mitgliedsbeiträge oder auf das Verbandsvermögen.

(4) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(5) Bei grob satzungswidrigen Verhalten und Rufschädigung kann der Vorstand durch eine 2/3 Mehrheit ein Mitglied ausschließen. In diesem Fall ist eine Berufung nicht zulässig.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Absolventenverbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen.

(2) Den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern stehen das aktive und passive Wahlrecht zu.

(3) Alle Mitglieder sind angehalten, die Interessen und das Ansehen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Statuten bzw. Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

§8 Organe des Absolventenverbandes

(1) Die Organe des Absolventenverbandes sind

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer,
4. das Schiedsgericht.

§9 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und ist mindestens einmal innerhalb von drei Jahren vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer unter Angabe der Gründe statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage (Aufgabedatum) vor dem Termin entweder schriftlich, über die Absolventenverbandszeitung oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Die Tagesordnung der Generalversammlung setzt der Vorstand fest. Sie ist um Tagesordnungspunkte zu erweitern, die mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann schriftlich, per Fax oder per Mail einlangen und von mindestens fünf Mitgliedern unterschrieben sind.

(5) Stimmberechtigt sind in der Generalversammlung alle ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Juristische Personen haben einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen.

(6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen mit einfacher Stimmenmehrheit gibt die Stimme des Obmannes,

der an der Abstimmung teilnimmt, den Ausschlag. Beschlüsse über die Erlassung oder die Änderung der Satzung bzw. der Geschäftsordnung oder über die Auflösung des Absolventenverbandes bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Abstimmungen sind auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder schriftlich vorzunehmen.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der erste, ist auch dieser verhindert, der zweite Obmannstellvertreter.

(9) Der Generalversammlung sind vorbehalten

1. die Wahl des Obmannes, der beiden Obmannstellvertreter, des Schriftführers, des Kassiers sowie den Stellvertretern von Kassier und Schriftführer,
2. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes und der Kassiere,
4. die Änderung der Statuten,
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsberichtes,
7. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung von Ehrenzeichen,
9. Aberkennung der (Ehren-) Mitgliedschaft,
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Absolventenverbandes.

§10 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Obmann, seinen beiden Stellvertretern,
2. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
3. dem Kassier und seinem Stellvertreter,
4. den Landesvertretern oder deren Stellvertretern.

(2) Die Funktionsdauer des Vorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre, auf jeden Fall aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(3) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem ersten, bei dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter schriftlich einberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Obmann oder einer seiner Stellvertreter und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind bzw. 75 % der Mitglieder des Vorstands vertreten sind.

(5) Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein erster, bei dessen Verhinderung sein zweiter Stellvertreter.

(6) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Dem Vorstand obliegen

1. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
3. die Beschlussfassung über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten sind,
4. Beschlussfassung über den vom Kassier erstellten Voranschlag,
5. die Erstellung eines Wahlvorschlages für den Obmann und seiner zwei Stellvertreter, den Kassier und den Schriftführer sowie den jeweiligen Stellvertretern,
6. die Vorbereitung der Generalversammlung,
7. die Festlegung von Ort und Zeit der nächsten Generalversammlung,
8. die Möglichkeit der Erstellung eines Wahlvorschlages für den Ländervertreter,
9. das Recht, sich im Fall des Rücktritts oder des Ausfalls eines Vorstandsmitglieds, durch Kooptierung aus den ordentlichen Mitgliedern, gegen nachträgliche Wahl durch die nächstfolgende Generalversammlung, zu ergänzen.

§ 11 Obmann und Stellvertreter

(1) Der Obmann und seine zwei Stellvertreter werden über Vorschlag des Vorstandes oder zwei Dritteln der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt.

(2) Dem Obmann obliegen

1. die Vertretung des Absolventenverbandes nach außen,
2. der Vorsitz im Vorstand sowie dessen Einberufung,
3. der Vorsitz in der Generalversammlung,
4. die Veranlassung der Protokollführung.

§ 12 Die Ländervertreter

(1) Die Ländervertreter und ihr Vorstand werden von den in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol (inkl. Südtirol), Vorarlberg und Wien wohnhaften Mitgliedern anlässlich eines Landestreffens gewählt.

Der Landesvertreter vertritt die in einem Bundesland wohnenden Verbandsmitglieder (Landesgruppe).

(2) Für die Landesorganisationen haben sinngemäß die gleichen Statuten Gültigkeit. Eine Landesgruppe wird durch den Obmann des Landesvorstands nach außen vertreten.

(3) Falls keine Landesvorstandsstruktur vorhanden ist, besteht die Möglichkeit der Wahl eines einzelnen Ländervertreters durch die Mitglieder der Landesgruppe unter dem Vorsitz des Bundesobmanns.

(4) Der Landesvertreter vertritt die Landesgruppeninteressen im Bundesvorstand und führt die Landesgeschäfte unter Mithilfe des Bundesvorstands.

§ 13 Beirat

Mit Beschluss des Vorstands kann ein ständiger Beirat zur Beratung des Vereins in allen Angelegenheiten betreffend die Erreichung der Ziele des Vereins eingesetzt werden.

§14 Die Rechnungsprüfer

Den zwei Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand und der Generalversammlung schriftlich zu berichten. Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§15 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Beide Streitparteien wählen je einen Schiedsrichter, diese einigen sich auf eine dritte Person als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Alle Schiedsrichter müssen ordentliche Mitglieder des Absolventenverbandes der Höheren Bundeslehranstalt Raumberg - Seefeld sein.

(3) Kommt es zu keiner Einigung hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so wird derselbe durch den Vorstand bestimmt.

(4) Das Schiedsgericht ist nur beschlussfähig, wenn die Schiedsrichter und der Vorsitzende zugleich anwesend sind, und entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(5) Der Schiedsspruch ist vereinsintern endgültig.

§16 Die freiwillige Auflösung des Absolventenverbandes

(1) Über die Auflösung des Absolventenverbandes hat die Generalversammlung mit 2/3 der Stimmen zu entscheiden und über die Verwendung des Verbandsvermögens einen Beschluss zu fassen.

(2) Kommt es darüber zu keiner Einigung, fällt das Verbandsvermögen der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein zur Verwendung für soziale Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu.